

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1905)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Leuenberger / Brand, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1905.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beeihren wir uns, Ihnen über die Tätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1905 hiermit Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Bestande der Mitglieder des Obergerichts sind keine Veränderungen eingetreten. Fürsprecher A. Stooss reichte infolge seiner Wahl zum Bundesrichter seine Demission als Suppleant des Obergerichts ein. An seiner Stelle ernannte der Grosse Rat Fürsprecher H. Pfister in Bern zum Suppleanten, der von uns am 14. Oktober auftragsgemäss beeidigt wurde.

An Stelle des demissionierenden Kammerschreibers Dr. J. Vogel wurde als solcher gewählt und beeidigt Fürsprecher Hugo Mosimann in Bern.

Obergerichtsweibel Hirt wurde auf eine fernere Amts dauer bestätigt.

Im Berichtsjahre befasste sich das Obergericht auf Wunsch der kantonalen Justizdirektion auch mit der Frage der Neuorganisation der Gerichtsbehörden und erstattete der Justizdirektion hierüber unterm 31. März 1905 einen motivierten Bericht.

Wir kamen darin zum Schlusse, dass die — wie allseitig zugegeben wird — dringend notwendige Gerichtsreform *im Prinzip* von der bestehenden Gerichtsorganisation ausgehen soll, und dass somit keine neuen Gerichte (Bezirksgerichte) einzuführen, sondern einfach die bisherigen Gerichte in einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Weise umzugestalten seien (vgl. Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bd. 41, p. 183 ff.). Im ferner unterbreiteten wir der Justizdirektion die aus unserer Beratung hervorgegangenen wesentlicheren Vorschläge zu einer Reform der *bestehenden* Gerichtsorganisation. Es würde zu weit führen, sie hier in extenso wiederzugeben, nur unsere Ausführungen über die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung mögen mitgeteilt werden. Sie lauten:

„Wir sind mit dem Bestreben einverstanden, alles aus der Verfassung auszumerzen, was seiner Natur und Bedeutung nach nicht in ein Staatsgrundgesetz hineingehört, sondern ebensogut in einem Gesetz geordnet werden kann. Allein es scheint uns doch etwas zu weit gegangen, wenn, wie dies in dem gegenwärtig vor dem Grossen Rate liegenden Entwurf zu einer Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung geschehen ist, die zur Aus-

übung der Rechtspflege berufenen Gerichte in der Verfassung nicht genannt werden. Denn die Frage, wem, d. h. welchen Gerichten in einem Staate die richterliche Gewalt anvertraut sei, bildet einen Teil der Frage nach der Organisation des Staates überhaupt, und sollte darum in der Verfassung gelöst sein. Es dürfte daher richtiger sein, wie bisher die *verfassungsmüssigen Gerichte in der Verfassung selber zu nennen*. Hingegen begrüssen wir es sehr, dass die *Zahl der Mitglieder des Obergerichts* nicht mehr durch die Verfassung fixiert werden soll, denn abgesehen davon, dass diese Bestimmung schon ihrer Natur nach nicht in die Verfassung, sondern in das Gerichtsorganisationsgesetz gehört, ist darauf hinzuweisen, dass die Limitierung der Mitgliederzahl des Obergerichts durch die Verfassung zu schweren Unzukämmlichkeiten führen kann. Es wird dadurch überaus schwierig gemacht, das Gericht den veränderten Anforderungen rasch anzupassen und dienstbar zu machen. Dies wird in letzter Zeit, wo die Zweitteilung des Appellations- und Kassationshofes infolge der Zunahme der Geschäftslast ständig geworden ist, höchst unangenehm empfunden, da die verfassungsmässige Maximalzahl von 15 Oberrichtern nicht ausreicht, um alle Abteilungen des Gerichtshofes vollständig zu besetzen. Es ist leicht begreiflich, dass dieser Zustand auf die Abwicklung der Geschäfte äusserst störend einwirkt und auf längere Zeit schlechterdings nicht mehr haltbar ist. Wir möchten daher an dieser Stelle den dringenden Wunsch äussern, die Revision der Verfassung und der Gerichtsorganisation schon mit Rücksicht hierauf nicht mehr länger hinauszuschieben, und gleichzeitig mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machen, dass eine baldige Erhöhung der Zahl der Oberrichter auf 16 während des Bestehens der gegenwärtigen Organisation selbst dann unerlässlich ist, wenn die Reform nicht auf der von uns befürworteten Basis durchgeführt werden sollte. Weiter möchten wir darauf Gewicht legen, dass die Maximalzahl der Mitglieder des Obergerichts im Gesetz derart bestimmt werde, dass das Obergericht nicht bloss den gegenwärtigen Anforderungen entsprechen, sondern auch, ohne dass zuvor das Organisationsgesetz revidiert werden müsste, neue Aufgaben übernehmen könnte, die ja nach Durchführung der Rechtseinheit nicht ausbleiben werden.

Gestützt auf diese Erwägungen möchten wir vorschlagen, den Art. 52 St. V. etwa dahin abzuändern: „Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt. Die Zahl seiner Mitglieder und Ersatzmänner wird durch das Gesetz festgesetzt.“

Was die *Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken* anbelangt, so sollte in der Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden, dass die in Art. 56, Abs. 1 genannten Gerichtsbehörden überall da durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden können, wo die *ordentliche Organisation nicht ausreicht*. Im weiteren dürfte es sich auch empfehlen, dem Grossen Rat das Recht zu geben, unter Umständen zwei oder mehr Amtsbezirke durch Dekret zu einem Gerichtskreis zusammenzulegen, oder für sie eine andere zweckentsprechende, von der normalen abweichende Organisation zu treffen.“

Die in diesem Berichte hervorgehobene Dringlichkeit der Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichts besteht selbstverständlich auch heute noch unverändert fort, und wir müssen darauf mit allem Nachdruck hinweisen, weil dem Gerichte bei dem gegenwärtigen Zustand die für eine oft wünschbare raschere Erledigung der Geschäfte unerlässliche Bewegungsfreiheit und insbesondere die erforderlichen Kräfte fehlen.

Daran anschliessend muss noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch die beförderliche Reorganisation der Obergerichtsschreiberei, speziell des juristischen Sekretariates des Obergerichtes, zu einer absoluten Notwendigkeit geworden ist. Es ist angesichts der stets zunehmenden Geschäftslast dem Obergerichtsschreiber und den Kammerschreibern schlechterdings nicht mehr möglich, die Urteile jeweilen sofort oder doch kurze Zeit nach ihrer Ausfällung zu redigieren, sondern es kommt je länger je mehr vor, dass dies erst mehrere Wochen oder gar Monate später geschehen kann. Wenn man vernimmt, dass z. B. allein der Appellations- und Kassationshof im Berichtsjahre 66 Zivilgeschäfte mehr zu beurteilen hatte als im Jahre 1903, und dass dadurch für den Obergerichtsschreiber und seinen Stellvertreter gegenüber früher eine Mehrbelastung von zusammen ca. 15 Arbeitswochen entstand, so wird man sich darüber kaum mehr verwundern.

In 29 Sitzungen des Obergerichts wurden 204 Geschäftsnummern behandelt, worunter folgende hauptsächliche Geschäfte:

A. Assisen.

Es fanden 14 Herauslosungen von kantonalen Geschworenen zur Bildung von Vierzigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den III. Bezirk 2, für die übrigen Bezirke je 3. — Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

wegen Inkompatibilität	31
wegen Ablebens	15
wegen Wegzuges aus dem Bezirk	9
wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	8
wegen körperl. Gebrechen, Krankheit	2

B. Staatsanwaltschaft.

Im Personalbestande sind keine Veränderungen eingetreten.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

In den Amtsbezirken Laufen, Schwarzenburg und Aarwangen sind infolge Demission der bisherigen Inhaber die Gerichtspräsidentenstellen neu besetzt worden.

Auf Ende des Jahres reichte der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Biel seine Demission ein. Auf erfolgte Ausschreibung hin wählte das Obergericht zum Untersuchungsrichter von Biel: Fürsprecher A. Rudolf, Gerichtsschreiber in Biel.

Auf Antrag der Anklagekammer wurde beschlossen, zur Führung der Untersuchung gegen Jakob Haller, Karl Mauch und Konsorten wegen Brandstiftung einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter in der Person des Gerichtspräsidenten Périnat in Münster zu ernennen.

Ein Gerichtspräsident wurde wegen strafbarer Widerhandlung gegen seine Amtspflichten (Art. 91 St.-G.) dem Strafrichter überwiesen.

In der Disziplinarsache gegen den Gerichtspräsidenten III von Bern wurde Kenntnis davon genommen, dass dieser Beamte teilweise die Klagepunkte erledigt hat.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarwangen, Aarberg, Schwarzenburg, Laupen und Signau wurden auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt und diese Wahlen bestätigt; ebenso wurden die 15 vorgenommenen Neuwahlen von Betreibungsgehülfen bestätigt.

E. Fürsprecher.

Den Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 11, denjenigen zur praktischen 7 Kandidaten. Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 8 Kandidaten erteilt; 4 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 zu erledigen sind, langten 21 ein. Davon wurden:

zugesprochen	6
abgewiesen	6
teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen	2
durch Rückzug erledigt	5
nicht eingetreten wurde auf	2

Zwei Anwälte wurden wegen Widerhandlung gegen das Advokatengesetz disziplinarisch mit Bussen von je Fr. 50.— belegt.

In einem Falle wurde der Anwalt angehalten, eine einkassierte aber nicht abgelieferte Summe innert zweimal 24 Stunden auf dem Richteramt zu deponieren, unter Androhung schärferer Massnahmen im Weigerungsfalle.

Ein Anwalt wurde grundsätzlich zum Ersatze des seiner Klientenschaft entstandenen, durch sein Verhalten verursachten Schadens verurteilt.

Ein Anwalt wurde wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Advokaten auf drei Monate in der Ausübung des Berufes eingestellt. Ein dagegen ergriffener staatsrechtlicher Rekurs wurde vom Bundesgerichte abgewiesen.

Dem Fürsprecher Aug. Faas in Bern wurde, gestützt auf die vorgelegten Belege, gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern erteilt.

F. Kompetenzstreitigkeiten:

Kompetenzeinreden betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen (Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854) kamen fünf zur Verhandlung. In drei Fällen wurde die Kompetenz der Administrativbehörden und in zwei Fällen diejenige der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen.

G. Vermischtes.

Urlaubsgesuche langten 44 ein, sämtlichen wurde entsprochen.

Ein von einem Gerichtspräsidenten gestelltes Ge-
such um Vorlage der in einer Strafsache als Beweis-
mittel angerufenen Verfügung des Obergerichts gegen
einen Fürsprecher wurde mit der Begründung ab-
schlägig beschieden, dass es sich um einen Disziplinar-
entscheid handle, dem eine rein interne, lediglich
das Verhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und
dem ihr unterstellten Beamten bezw. Quasibeamten
beschlagende Bedeutung zukomme, und ein solcher
Entscheid weder im Original, noch in einer beglaubigten
Abschrift zur Verfügung gestellt werden könne.

Andere, kein allgemeines Interesse biedende Geschäfte kamen zur Behandlung 87.

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

hnes Eigentum, eingetragen:	
Aus dem Jahre 1904 hängig	58
Im Jahre 1905 neu hinzugekommen	<u>273</u>
Zusammen	331

Hiervon wurden durch Urteil erledigt und zwar:	
In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils	89
In Abänderung " " "	37
In teilweiser Abänderung des " " "	16
Infolge Umgehung der ersten Instanz	90
Infolge Kompromisses	1
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli	

1890, wonach der Appellations- und Kassations- hof die einzige Instanz ist	2
Auf andere Weise wurden erledigt	33
Auf Ende des Jahres 1905 waren noch unerledigt	63
Zusammen	331

Von den im Ausstand gebliebenen Zivilgeschäften wurden eingesandt: im Dezember 27, im November 23, früher 13.

Im weiteren wird hier auf die beiliegende Tabelle I verwiesen.

Gesuche um Gestattung von Oberexpertisen und Oberaugenscheinen langten 16 ein; in 13 Fällen wurde entsprochen, und in 3 das Begehrten abgewiesen.

Gegen 31 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Dazu kommen noch 8 Berufungen gegen Urteile aus dem Jahre 1904, die vom Bundesgericht erst im Berichtsjahre behandelt werden konnten.

Hier von wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	22
Durch Abänderung "	1
Teilweise Abänderung (Erhöhung bzw. Herab- setzung der zugesprochenen Entschädigung)	3
Nichteintreten	5
Durch Rückzug	4
Urteile stehen noch aus	4

In den an das Bundesgericht gelangten Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	1
Patent- und Markenstreitigkeiten	2
Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht	25
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	6
Entvogtung	1
Unerledigt.	4

Drei Urteile wurden auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weitergezogen; 2 Rekurse wurden abgewiesen, auf einen nicht eingetreten.

Im Berichtsjahre sah sich der Appellations- und Kassationshof veranlasst, folgende Kreisschreiben an die Richterämter zu erlassen:

1. Unterm 4. Februar 1905.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass Gerichtspräsidenten formell unrichtig abgefasste und namentlich auch materiell unwahre Akteneinreichungszeugnisse ausgestellt haben. Der Appellations- und Kassationshof war dann jeweilen genötigt, den Appellanten sein Forum zu verschliessen, worauf gewöhnlich ein zeit- und geldraubendes Restitutionsverfahren durchgeführt wurde und hernach erst die dem Gesetze entsprechende Besorgung der Appellationsdiligenzien erfolgte. Wir sehen uns daher veranlasst, Sie nachdrücklich auf die kategorischen Vorschriften der §§ 340 und 341 P., sowie § 39 E. G. aufmerksam zu machen und zu deren pünktlichen Beobachtung einzuladen. Danach hat der Appellant innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 10 bzw. 5 Tagen seine Akten *gehörig geordnet und geheftet* dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die Appellationsgebühr zu entrichten, und es ist vom Gerichtspräsidenten *hierüber* ein Zeugnis auszustellen. Zu einem gehörig geordneten und gehefteten Aktenheft gehört vor allem aus, dass es vollständig sei und insbesondere auch das erstinstanzliche Urteil, welches von der obren Instanz überprüft werden soll, enthalte. Darum hat ein formrichtiges Akteneingangszeugnis keineswegs bloss eine formelle, sondern auch eine materielle Bedeutung; es soll bescheinigen, dass der Appellant innerhalb gesetzlicher Frist seine Akten komplett, d. h. so wie sie zur Überprüfung der Streitsache durch die Appellationsinstanz notwendig sind, eingereicht habe. Nur wenn ein solches Zeugnis vorliegt und *gleichzeitig auch den Tatsachen entspricht*, wird die Streitsache gemäss § 341 P. beim Appellations- und Kassationshofe rechtshängig. Ein Zeugnis des Inhalts: „Das vorliegende Aktenheft wurde dem Unterzeichneten am eingereicht,“ ist daher schon formell ungenügend; es ist aber direkt falsch, wenn sich aus den Akten selber ergibt, dass einzelne Protokollauszüge und speziell auch der Urteilsauszug erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingehaftet wurden oder eingehaftet werden konnten, weil die Protokollauszüge den Parteien nicht vorher zugestellt worden waren. Ebenso steht auch das Zeugnis: „Vorliegendes Aktenheft wurde in gehöriger Form

(§ 112 P.) eingereicht,“ mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch und verkennt zudem die Bedeutung des Akteneingangszeugnisses gemäss § 340 P. vollständig. § 112 P. spricht nämlich von der Einreichung der Akten nach dem Aktenschlusse, also *vor* der erstinstanzlichen Beurteilung der Streitsache und ist selbstverständlich für die in § 340 P. vorgeschriebene Akteneinreichung *nach* der erstinstanzlichen Beurteilung nicht ansschliesslich, sondern nur in Verbindung mit § 340 P. massgebend.

Wir erkennen durchaus nicht, dass es für die erstinstanzlichen Gerichte oft einige Schwierigkeiten bietet, speziell in den im beschleunigten Verfahren zu verhandelnden Streitigkeiten, wo eine konventionalweise Erstreckung der Frist zur Besorgung der Appellationsdiligenzien gemäss § 39 E. G. ausgeschlossen ist, den Parteien die Protokollauszüge über die Urteilsverhandlung rechtzeitig genug zustellen zu lassen, damit die gesetzlichen Fristen gewahrt werden können. Allein diese Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich, sofern nur der Richter seinen Entscheid gehörig vorbereitet.

2. Unterm 9. Dezember 1905.

Anlässlich der im Oktober abhin von Mitgliedern der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweiz. Bundesgerichts bei einigen untern Aufsichtsbehörden und Konkursämtern unseres Kantons vorgenommenen Inspektion wurde u. a. die Wahrnehmung gemacht, dass:

1. im Konkurskenntnis nicht immer die Stunde seines Erlasses angegeben wird,
2. die Konkursämter häufig von der Anfechtung der Kollokation eines Gläubigers durch einen andern Gläubiger keine Kenntnis besitzen.

Gestützt hierauf und in Ausführung eines von der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen bei uns als der Aufsichtsbehörde über die Gerichtspräsidenten gestellten Antrages weisen wir Sie darauf hin, einmal: dass nach Art. 175 B. und K. das Gericht den „*Zeitpunkt*“ der Konkureröffnung, d. h. nicht bloss den Tag, sondern auch die Stunde, in seinem Konkurskenntnis feststellen soll, was gelegentlich von praktischer Bedeutung sein kann (Art. 204 leg. cit.); und sodann: dass es mitunter sowohl im Pfändungs- als auch im Konkursverfahren zu Unzukömmlichkeiten führt, wenn das Betreibungs- und Konkursamt von einem zwischen zwei oder mehreren Gläubigern pendenten Kollokationsprozess nichts weiss, indem die Gefahr nahe liegt, dass es einem materiell Unberechtigten eine Zahlung leistet (vgl. darüber die Ausführungen der kantonalen Aufsichtsbehörde in ihrem Jahresbericht pro 1903, p. 26 f.). Um dieser Gefahr für die Zukunft zu begegnen, weisen wir Sie hierdurch an, von jedem bei Ihnen zwischen Gläubigern angehobenen Kollokationsprozesse — sei es im Pfändungs- oder im Konkursverfahren — jeweilen unverzüglich das Betreibungs- und Konkursamt Ihres Bezirkes zu benachrichtigen.

Ferner erhalten Sie den Auftrag, in Ihren Konkurskenntnissen stets auch die Stunde der Konkureröffnung anzugeben.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden häufig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 3, abgewiesen 2, zurückgezogen 1)	6
Entvogtungsbegehren (abgewiesen 1)	1
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 4, abge- wiesen 1)	5
Armenrechtsbegehren (bestätigt 150, abge- ändert 16)	166
Abberufungsanträge	—
Rekusationsgesuche	4
Kostenmoderationen	11
Beschwerden gegen Friedensrichter	—
" " Richterämter	70
" " Amtsgerichte	14
" " Schiedsgerichte und Ge- werbegerichte	3
Nichtigkeitsklagen gegen Friedensrichter	1
" " Richterämter	5
" " Amtsgerichte	1
" " Schiedsgerichte und	
Gewerbegerichte	10
Beschwerden gegen Fürsprecher	5
Exequaturgesuche	4
Dieselben sind in der beiliegenden Tabelle II übersichtlich dargestellt.	
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte wurden bewilligt	161
Akten vervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse	210
Summa	677

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche langten ein 17, alle wurden ab-
gewiesen. Strafverjährungsseinreden 0. Kassations-
gesuche gegen Urteile der Assisen wurden zuge-
sprochen 1, abgewiesen 3.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

In Betreff der Geschäftstätigkeit dieser Gerichts-
abteilung wird auf den von derselben abgegebenen
Bericht verwiesen.

IV. Anklage und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokura-
tors über die Strafrechtspflege für das Jahr 1905
verwiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Ge-
schäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche
hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

VII. Gewerbegerichte.

Gemäss Art. 20 des Dekretes vom 1. Februar 1894
haben die Gewerbegerichte von Bern, Biel, St. Immer,
Interlaken Jahresberichte eingereicht.

Es wurden beurteilt:

Von den Gewerbegerichten von:

Bern	355 Fälle
Biel	172 "
St. Immer	39 "
Interlaken	99 "

Bern, 5. Mai 1906.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:
Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:
Ernst Brand.

Übersicht der im Jahre 1905 beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern infolge Appellation, Kompromiss oder Umgehung der ersten Instanz, sowie als einziger Instanz hängig gemachten und von ihm beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten. Tabelle I.

Tabelle I.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1905 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Auf 1. Januar unerledigt	Auf andere Weise erledigt	Statusklagen	Ehescheidungsklagen		Debundenen Separation	Vatersechtklagen	Bewegungs- und Eigentumsbesitzklagen	Klagen aus Immobilienrechт	Klagen aus Mobilienrechten und Obligationenrechт	Erbschafts- u. Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Instanz	
					Heiratsprichtre und Ehe-	Heiratswidrigkeiten und Ehe-										
Aarberg	17	13	1		3	1	8		3	2	2	2	1	1	3	3
Aarwangen	24	23	1		24	2	6	18	5	3	56	5	2	13	16	5
Bern	204	17	1		5	—	1	20	3	4	—	—	—	2	2	9
Biel	27	2	—		—	—	—	—	2	2	—	—	—	2	2	5
Büren	34	6	1		1	—	13	5	2	—	—	2	—	2	2	1
Burgdorf	8	—	4		—	—	18	5	2	1	1	—	—	1	1	4
Courteary	26	21	1		4	1	1	5	5	1	—	—	—	1	1	1
Delsberg	32	20	4		8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	15	11	1		3	—	—	5	5	1	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	7	5	1		1	—	4	—	3	4	—	—	—	—	—	—
Freibergen	17	9	3		5	—	4	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Frutigen	18	18	—		—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	12	11	—		—	2	—	—	1	5	3	3	—	—	2	5
Konolfingen	13	11	—		—	—	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—
Lauingen	14	8	5		1	—	4	—	5	1	—	—	—	—	—	3
Laupen	5	3	—		2	—	3	—	3	1	—	—	—	—	—	—
Münster	6	4	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Neuenstadt	34	27	—		5	1	1	7	1	12	1	—	—	—	—	—
Nidau	7	5	—		2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	18	13	1		4	—	—	10	—	3	—	—	—	—	—	2
Pruntrut	5	4	—		—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Saanen	41	35	—		6	—	—	—	7	17	—	—	—	2	1	2
Schwarzenburg	11	7	4		—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Seftigen	11	5	—		—	1	1	—	4	—	2	1	—	—	1	3
Signau	16	12	1		3	1	1	6	—	5	2	1	—	—	2	1
Ober-Simmenthal	7	3	—		—	—	1	—	1	—	2	1	4	—	1	2
Nieder-Simmenthal	9	5	2		—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	1	1
Thun	36	34	1		—	—	—	—	—	3	14	—	—	2	—	2
Trachselwald	19	19	—		1	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	1
Wangen	8	7	1		—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1
<i>Total</i>	727	584	54		89	10	3	273	48	81	106	23	106	6	40	59

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1905 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II a.

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1905 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II b.

Obergericht.

321

Amtsbezirke	Beschwerden gegen	Nichtigkeitsklagen gegen Urteile	Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden	Beschwerden gegen Fürsprecher		Total Geschäfte
				teilweise (Zugewiesen)	abgewiesen	
Aarberg	2	—	2	—	—	5
Aarwangen	1	2	1	1	—	8
Bern	17	2	19	1	1	112
Biel	7	—	2	—	—	31
Büren	2	—	—	—	—	4
Burgdorf	—	—	—	—	—	5
Courteary	—	—	—	—	—	7
Delsberg	2	—	2	—	—	5
Erlach	1	2	1	1	—	4
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	2
Freibergen	—	—	—	—	—	6
Futigen	—	—	—	—	—	1
Interlaken	6	1	7	1	—	14
Konolfingen	2	—	2	—	—	5
Laufen	—	—	—	—	—	2
Laupen	—	—	—	—	—	1
Münster	4	—	4	—	—	14
Neuenstadt	—	5	—	5	—	1
Nidau	—	2	—	2	—	10
Oberhasle	2	—	1	1	—	3
Pruntrut	5	2	7	1	—	11
Saanen	—	—	1	3	—	3
Schwarzenburg	1	—	1	2	—	7
Seftigen	2	—	2	—	—	6
Signau	3	—	3	—	—	9
Ob.-Simmental	—	—	—	—	—	1
N.-Simmental	9	1	1	1	—	1
Thun	—	—	—	—	—	18
Trachselwald	—	—	—	—	—	3
Wangen	—	—	—	—	—	7
Total	70	14	87	1	5	306

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Gerichtspräsident als endlicher Richter												Gerichtspräsident als				
	Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern			Hängig gemacht und von früher häufig			Richterlich erledigt			Auf andere Weise erledigt			Durch Urteil erledigt				
Aarberg . . .	51	107	49	56	2	—	—	—	—	—	—	—	43	10	33	—	
Aarwangen . . .	36	227	167	49	11	—	—	—	—	—	—	—	67	39	20	8	
Bern { I . . .	509	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	76	13	10	
II . . .	—	810	448	351	11	—	—	—	—	—	—	—	—	139	392	23	
III . . .	—	913	715	167	31	—	—	—	2	686	—	—	102	—	—	2	
Biel . . .	418	216	137	54	25	—	—	1	124	—	28	—	63	545	74	461	
Büren . . .	31	101	51	40	10	—	—	2	75	2	6	8	8	14	11	2	
Burgdorf . . .	88	119	98	58	4	—	—	1	98	—	10	31	20	120	20	95	
Courtelary . . .	101	149	69	78	2	8	—	—	88	—	—	11	42	186	59	124	
Delsberg . . .	88	172	84	65	23	76	9	59	—	—	17	11	131	29	88	14	
Erlach . . .	15	27	20	7	—	—	—	24	—	—	—	3	29	24	4	1	
Fraubrunnen . .	52	112	71	39	2	—	—	83	4	3	22	—	44	23	19	2	
Freibergen . .	32	73	58	15	—	30	2	6	17	3	3	12	141	22	119	—	
Frutigen . . .	63	116	39	64	8	—	—	—	—	—	—	5	60	20	35	5	
Interlaken . . .	113	249	221	22	6	—	2	153	—	37	33	24	279	125	135	19	
Konolfingen . .	77	122	83	39	—	—	1	61	2	9	3	46	115	23	91	1	
Laufen . . .	35	79	62	6	11	—	2	53	—	—	24	—	15	12	2	1	
Laupen . . .	21	22	12	10	—	—	—	17	—	—	2	3	60	5	55	—	
Münster . . .	107	195	121	61	13	—	1	142	—	20	27	5	170	60	91	14	
Neuenstadt . . .	8	26	17	9	—	4	—	13	1	2	1	5	68	11	56	1	
Nidau . . .	52	211	108	92	11	1	1	137	—	17	46	9	106	29	74	3	
Oberhasle . . .	25	77	59	17	1	—	4	45	—	4	6	18	56	15	41	—	
Pruntrut . . .	97	530	478	28	24	—	13	392	7	37	81	—	322	303	9	10	
Saanen . . .	35	57	34	23	—	3	5	39	—	9	—	1	17	5	12	—	
Schwarzenburg .	32	40	27	13	—	—	—	35	—	2	3	—	36	25	7	4	
Seftigen . . .	22	101	69	26	6	1	7	75	—	9	4	5	14	13	1	2	
Signau . . .	60	96	73	20	3	—	—	72	—	7	11	6	32	25	6	1	
Ober-Simmenthal	38	49	19	22	8	—	2	41	—	1	3	2	36	5	29	2	
Nied.-Simmenthal	42	80	64	15	1	—	10	65	—	3	—	2	38	18	19	1	
Thun . . .	92	215	177	26	12	—	4	173	—	7	29	2	144	111	28	5	
Trachselwald .	38	117	87	30	—	—	—	72	—	4	41	—	14	13	1	1	
Wangen . . .	41	63	39	24	—	—	1	46	—	5	2	9	59	16	42	1	
<i>Total</i>	2419	5471	3756	1526	225	123	71	3149	34	330	1249	706	3742	1477	2108	152	42

Amtsgerichten im Jahre 1905 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

